

Entschädigung von insgesamt Fr. 4'839.– (20 Stunden und 10 Minuten à Fr. 220.– pro Stunde sowie Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 57.– zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) beantragt (Urk. 45). Dieser geltend gemachte Aufwand erweist sich als angemessen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die mündliche Beschwerdeverhandlung vom 4. Dezember 2023 rund 45 Minuten und damit weniger lang gedauert hat, als vom amtlichen Verteidiger geschätzt. Anstelle der in der Honorarnote aufgeführten drei Stunden sind daher für die Teilnahme an der mündlichen Beschwerdeverhandlung und den Weg zu dieser eine Stunde und 45 Minuten zu entschädigen. Damit resultiert ein Betrag von Fr. 4'543.50, mit welchem der amtliche Verteidiger für seine Bemühungen in diesem Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Dispositivziffer 3 des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 9. Mai 2023 aufgehoben und der Antrag der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich, Vollzug 3, vom 3. November 2022 auf Verwahrung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 62c Abs. 4 StGB i. V. m. Art. 64 StGB abgewiesen.
2. Es wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet. Für deren Dauer wird Bewährungshilfe angeordnet und es wird dem Beschwerdeführer im Sinne einer Weisung untersagt, mit minderjährigen Kindern Kontakt aufzunehmen, namentlich auf persönlichem, telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg. Überdies wird dem Beschwerdeführer die Weisung erteilt, seine internetfähigen Geräte gegenüber den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Vollzug 3, zu deklarieren.
3. Der Beschwerdeführer bleibt längstens bis und mit 20. Februar 2024 in Sicherheitshaft bzw. ist spätestens an diesem Datum aus der Sicherheitshaft zu entlassen.